



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Die Einwohnergemeinde Madiswil erlässt gestützt auf Artikel 45, Absatz 4 des Organisationsreglementes vom 7. Juni 2006 das

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes

Artikel 1

Art der Aufgaben

- ¹ Die Einwohnergemeinde Madiswil (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde der Stadt Langenthal (Sitzgemeinde) folgende Aufgaben:
- Das Zivilschutzwesen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen
 - Das Regionale Führungsorgan gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen

² Die Sitzgemeinde Langenthal führt die Zivilschutzstelle sowie das Regionale Führungsorgan bei Katastrophen und Notlagen.

³ Die Sitzgemeinde führt die entsprechende Exekutivbehörde welche für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständig ist (Zivilschutz und Regionales Führungsorgan).

Artikel 2

Kompetenzen
Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

Artikel 3

Vertretung

¹ Die Vertretung in der Exekutivbehörde der Sitzgemeinde richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz mit der Stadt Langenthal.

² Der Gemeinderat Madiswil wählt die Mitglieder, welche die Gemeinde Madiswil in der bzw. den Exekutivbehörden der Sitzgemeinde vertreten. In der Regel ist dies die Ressortvertreterin oder der Ressortvertreter "Polizei/ Sicherheit".

Artikel 4

Zusammen-
arbeitsvertrag

Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2009 ermächtigt worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2009 beschlossen worden.

Madiswil, 10. Juni 2009

Einwohnergemeinde Madiswil
Der Präsident: **Der Sekretär:**

F. Sigrist

A. Hasler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2009, d.h. vom 7. Mai 2009 bis und mit 10. Juni 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Amtsanzeigers Aarwangen vom 7. Mai 2009 und 4. Juni 2009 bekannt gemacht worden. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Madiswil, 10. August 2009

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler